

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBI. II Nr. 234/2024, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

Darüberhinaus sind aufgrund der ALSAG-Novelle 2024, BGBI. I Nr. 30/2024, Anpassungen an die neuen Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Ersetzung von Grundstücksnummern durch Links und Hash-Werte, um entsprechend § 15 Abs. 1 ALSAG eine lagemäßige Darstellung von Altlasten in einem Geographischen Informationssystem basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) in Gestalt von Polygonen, welche die jeweiligen Flächen abgrenzen, auf der Webseite [www.altlasten.gv.at](http://www.altlasten.gv.at) zu gewährleisten.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

1. die Ausweisung und/oder Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
  - N103: Sportzentrum Vösendorf (PK 3)
  - O91: Chemische Reinigung Wozabal Katzbach (PK 2)
  - O92: Chemische Reinigung Jäger Klammstraße (PK -)
  - O93: Rekord Kleiderreinigung Museumstraße (PK -)
  - O94: Deponie Rindbach (PK -)
  - ST36: Teergrube Mürzzuschlag (PK -)
  - ST37: Feuerwehrschule Lebring (PK 1)
  - ST38: Binder Magnete (PK -)
2. die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlast auf „dekontaminiert“:
  - K23: Pale
3. die Änderung der Prioritätenklasse der folgenden Altlast (Altlastenteilflächen) auf „dekontaminiert“ bzw. „gesichert“:
  - K13: ÖCW Weißenstein
4. die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlasten auf „gesichert“:
  - N19: Mülldeponie Purgstall
  - N57: Deponie Wienerberger
  - N58: Heferlbach
  - ST32: Halde Schrems

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

## Besonderer Teil

### Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 und 3 ALSAG erfolgen zwecks Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen gemäß der ALSAG-Novelle 2024, BGBl. I Nr. 30/2024. Dies umfasst einerseits die neuen Begrifflichkeiten der Sanierung und Beobachtung und andererseits die künftige Darstellung von Altlasten in Polygonform gemäß § 15 Abs. 1 ALSAG statt der bisherigen Darlegung mittels Grundstücksnummern.

Die bei einer Altlast angeführten Links führen zu Polygonen auf der Webseite [www.altlasten.gv.at](http://www.altlasten.gv.at), welche die jeweiligen Flächen zum Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast oder zum angegebenen Datum der Prioritätenklassifizierung abgrenzen.

Mit den zugehörigen Hash-Werten wird die Geometrie der Altlast unveränderbar, eindeutig und überprüfbar kryptografisch dargestellt. In den Hash-Werten wurden die Koordinaten des jeweiligen Altlastenpolygons im GeoJSON-Format mittels der standardisierten Hashfunktion SHA-256 des National Institute of Standards and Technology (NIST) durch Bildung einer Prüfsumme und anschließender Kodierung mittels Base64-URL verschlüsselt. Die unverschlüsselte Polygon-Geometrie kann über den Link zur Altlast im Altlasten-GIS heruntergeladen werden.

### Zu Z 4 (Anhänge 1 bis 9):

Für die Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen im Hinblick auf die oben genannten Altlasten siehe die Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Zur Ersetzung von Grundstücksnummern durch Links und Hash-Werte siehe die obigen Ausführungen.